Rechtsfolgen aus der HwO-Novelle 2004 für den Reifenfachhandel und das Vulkaniseur-Handwerk ab 01. Januar 2004

Quelle: DHI, Kormann/Hüpers -
„Das neue Handwerksrecht“

Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer BRV

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. **Inkraftsetzung**
2. **Die wichtigsten Rechtsänderungen**
   - **A Reduzierung der bisherigen Vollhandwerke der Anlage A**
     - **Kriterien für die Zulassungspflicht**
   - **B Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen**
     - **Gründe für dessen Bedeutungslosigkeit für das Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerk**
   - **C Altgesellenregelung**
     - **Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1,2,3)**
   - **D Aufhebung des Inhaberprinzips**
   - **E Erleichterter Zugang für Ingenieure, Techniker und Industriemeister**
   - **F Unzumutbarkeit der Meisterprüfung nach § 8**
3. **Zusammenfassung**
   - **Voraussetzungen für die notwendige Eintragung in die Handwerksrolle**

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

1. Inkraftsetzung

A „Kleine HwO-Novelle“

- Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24.12.2003 (BGBL/S. 2933) - in Kraft gesetzt zum 01.01.2004

B „Große HwO-Novelle“

- Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24.12.2003 (BGBL/S. 2934) - in Kraft gesetzt zum 01.01.2004

A + B = „HwO-Novelle 2004“

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

2. Die wichtigsten Rechtsänderungen

A Reduzierung der bisherigen Vollhandwerke der Anlage A

- jetzt zulassungspflichtige Handwerke -

- **durch Verschiebung in die (neue) Anlage B Abschnitt 1 - zulassungsfreie Handwerke -**

- **Daraus ergeben sich folgende Änderungen:**
- **Kürzung der Anlage A um 53 Gewerke, sie enthält jetzt nur noch 41 zulassungspflichtige Handwerke, darunter das Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerk**
- **Kriterien für die Zulassungspflicht**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Kriterien für die Zulassungspflicht (1):

a) Gefahrengeneigtheit:

d.h. die Beschränkung des Meisterbriefes in seiner Funktion als Berufszugangsschranke auf den unbedingt erforderlichen Bereich, nämlich der Abwehr von den Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter

29 „Gefahrenhandwerke“ (von 41):

- Maurer und Betonbauer, Ofen-und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschumacher, Zahntechniker, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseur-/Reifenmechaniker

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Kriterien für die Zulassungspflicht (2):

b) Ausbildungsleistung:

d.h. **Verbleib weiterer 12 Gewerke in der Anlage A, die einen bedeutsamen Beitrag zur Sicherung des Nachwuchses nicht nur im Handwerk selbst, sondern zum Teil darüber hinausgehend für die gesamte gewerbliche Wirtschaft leisten**

12 „Ausbildungshandwerke“ (von 41):

- **Wärme- und Kälte- und Schallschutzisolierer, Steinmetzen und ´Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Informationstechniker, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Friseure, Brunnenbauer, Chirugiemechaniker, Büchsenmacher**

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

B Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

- **d.h. dass diejenigen „Kleinunternehmen“, die keine wesentlichen Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A) betreiben, der Geltung der HwO nicht unterliegen**

- **für das Vulkaniseuer-/Reifenmechaniker-Handwerk hat dies insofern keine Bedeutung**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Gründe für dessen Bedeutungslosigkeit für das Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerk:

a) da, der Reifenservice - Demontage der Komplett-Räder vom Fahrzeug, Demontage der Reifen von den Felgen, Montage der Reifen auf die Felgen, Auswuchten der Komplett-Räder und Montage der Komplett-Räder am Fahrzeug - definitiv wesentlicher Bestandteil des Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerks ist und

b) bei erwiesener Gefährlichkeit, die beim Reifenservice vorliegt, Tätigkeiten, auch wenn sie innerhalb von drei Monaten erlernbar sind, auch nicht als Fall des § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1 (nicht wesentliche Tätigkeiten) behandelt werden dürfen, sondern als wesentlich zu qualifizieren sind und damit der Meisterpflicht unterliegen

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

C „Altgesellenregelung“

- **Nach § 7 Abs. 1 erhalten Gesellen und Inhaber einer entsprechenden Abschlussprüfung nach 6-jähriger Berufstätigkeit, von denen 4 Jahre in leitender Stellung verbracht sein müssen, eine „Ausübungsberechtigung“ für ein zulassungspflichtiges Handwerk**

- **wer eine solche „Ausübungsberechtigung“ besitzt, wird in die Handwerksrolle eingetragen (§ 7 Abs. 7) und darf in dem zulassungspflichtigen Handwerk ohne Meisterprüfung selbständig tätig sein (gilt nicht für Gesundheitshandwerke und Schornsteinfeger)**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Voraussetzungen (§ 7b Abs. 1 Ziff. 1,2,3) (1):

a) Gesellenprüfung im zu betreibenden Handwerk, oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk, das sind für und Vulkaniseur-/ Reifenmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Zweiradmechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer und Landmaschinenmechaniker

b) 6-jährige Berufstätigkeit im Kernbereich der beschriebenen fahrzeugtechnischen Gewerke (siehe a)

c) davon insgesamt 4 Jahre in leitender Stellung, d.h. mit eigen verantwortlichen Entscheidungsbefugnissen in einem Bereich oder Betriebsteil

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Voraussetzungen (§ 7b Abs. 1 Ziff. 1,2,3) (2):

d) In Ausnahmefällen muss der Antragssteller die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachweisen

Fachlich zuständig für die Erteilung der Ausübungsberechtigung ist die höhere Verwaltungsbehörde bzw. die Handwerkskammer

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

D Aufhebung des Inhaberprinzips

- **Als Inhaber des Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche Person oder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein Betriebsleiter beschäftigt wird, der die Eintragungsvoraussetzungen mit dem zu betreibenden oder mit einem verwandten Handwerk erfüllt**

Danach können auch Einzelpersonen ohne Umweg über die GmbH durch Anstellung eines Betriebsleiters mit Befähigungsnachweis einen zulassungspflichtigen Betrieb gründen (§ 7 Abs. 1)

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

E Erleichterter Zugang für Ingenieure, Techniker und Industriemeister

- Ingenieure und Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen für Technik und Gestaltung erhalten einen unmittelbaren Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zulassungspflichtigen Handwerk, dem der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht (§ 7 Abs. 2 Satz 1).
- Dies gilt auch für Absolventen einer anderen, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertigen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung;
- sie benötigen also gleichfalls keine Gesellenprüfung oder Berufspraxis.
- In diesen Fällen bleibt es jedoch Aufgabe der Handwerkskammer, die Gleichwertigkeit der Prüfung mit der entsprechenden Meisterprüfung im Einzelfall festzustellen (§ 7 Abs. 2 S.5).

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

F Unzumutbarkeit der Meisterprüfung nach § 8

- **Bei Nachweis der entsprechenden Kenntnisse bzw. langjähriger Tätigkeit (20 Jahre) im zulassungspflichtigen Handwerk, kann ab einem Alter von 47 Jahren eine Ausnahmebewilligung nach § 8 bei der zuständigen Handwerkskammer gestellt werden, die auch eingeschränkt auf bestimmte Bereiche des zulassungspflichtigen Handwerks erteilt werden kann.**

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

3. Zusammenfassung (1)

- **Seit 01.01.2004 ist das Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerk als „gefahrengeneigtes Handwerk“ - mit dem Kernbereich Reifenservice - zulassungspflichtiges Handwerk, d.h. der Meisterbrief in seiner Funktion als Berufszugangsschranke ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung.**

- **Das gilt in erster Linie für Betriebe, die ab 01.01.2004 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben (Neugründungen, Übernahmen) etc.**
- **für Betriebe, die schon vor dem 01.01.2004 gegründet wurden und ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren - d.h. ab 01.01.2007**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

3. Zusammenfassung (2)

- **Eine Berufung auf die Unerheblichkeitsgrenze ist gleichfalls nicht möglich, wenn es sich um einen Reifenservice-Betrieb handelt, bei dem der reine Reifenhandel i.d.R. deutlich unter 20% liegt und der des Verkaufs von Reifen im Zusammenhang mit Reifenservice- dem Kernbereich unseres Handwerks -deutlich über 80%. Dies deshalb, da heute ein Reifenverkauf an Endkunden ohne die entsprechende Montage dieser nicht mehr vorstellbar ist, da der Verbraucher ohne das notwendige Equipment- Montagemaschine/ Auswuchtmaschine, geeichten Drehmomentschlüssel etc. - keine Montage selbst vornehmen kann**
- **insofern ist eine gewerbepolizeiliche Anmeldung von "Handel mit Reifen etc." nicht zulässig bzw. verstößt gegen die HwO (Ausnahme: reine Großhandelsbetriebe ohne Reifenservice)**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Voraussetzungen für die notwendigen Eintragungen in die Handwerksrolle ab 01.01.2004 bzw. 01.01.2007 (1):

- **Der Inhaber oder beschäftigte Betriebsleiter besitzt den Meisterbrief im Vulkaniseur- /Reifenmechaniker-Handwerk oder in einem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk (fahrzeugtechnischem Gewerk)**
- **der Meisterbrief in einem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk (fahrzeugtechnischem Gewerk) berechtigt allerdings nicht zur Ausbildung in Vulkaniseur-/ Reifenmechaniker-Handwerk, hierzu wäre eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO notwendig - ggf. auch überlegenswert**
- **Prüfung ob aufgrund des Alters (ab 47 Jahre) bei Nachweis der Kenntnisse und langjähriger Tätigkeit (20 Jahre) im Reifenservice für den Inhaber oder beschäftigten Betriebsleiter ein Antrag auf Ausnahmebewilligung wegen Unzumutbarkeit der Meisterprüfung nach § 8 gestellt werden kann.**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Voraussetzungen für die notwendigen Eintragungen in die Handwerksrolle ab 01.01.2004 bzw. 01.01.2007 (2):

- **Prüfung, ob ggf. ein Mitarbeiter/ Betriebsleiter über die "Altgesellenregelung" nach § 7 b Abs.1 der HwO einen Antrag bei der Handwerkskammer auf eine Ausübungsberechtigung“ stellen kann - eine Ausbildung im Vulkaniseur-/Reifenmechaniker-Handwerk ist aber auch hier nicht möglich**
- **Prüfung, ob ein Mitarbeiter/ Betriebsleiter über einen Ingenieur-, Techniker oder Industriemeister-Abschluss verfügt und als Betriebsleiter Anspruch auf die Eintragung in die Handwerksrolle besitzt - Antrag bei der Handwerkskammer, ggf. dort auch Feststellung der Gleichwertigkeit**
- **wenn diese Möglichkeiten nicht vorhanden sind, muss ein entsprechend ausgebildeter neuer Betriebsleiter eingestellt werden - dies betrifft auch Filialbetriebe, zur Meisterpräsenz in jeder einzelnen Filiale kann folgendes ausgeführt werden:**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Voraussetzungen für die notwendigen Eintragungen in die Handwerksrolle ab 01.01.2004 bzw. 01.01.2007 (3):

- **unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze - des Gewebe-, Zivil- und Unfallversicherungsrechtes - ist eine permanente Präsenz des Meisters in der Werkstatt (Filiale) so nicht abzuleiten**
- **wenn abgesichert ist, dass "gefährliche Arbeiten" tatsächlich nur vom Meister abgenommen werden und er durch zumindest teilweise - aber regelmäßige - Anwesenheit Einfluss auf den Betriebsablauf nimmt - den ihm obliegenden Überwachungs- und Anleitungsaufgaben nachkommt und er bei Abwesenheit zumindest immer telefonisch erreichbar ist, ist die Betreuung von zum Beispiel 2 Filialen in unmittelbarer Nähe (bis zu ca. 10 km Entfernung) durch einen Meister vorstellbar**
- **dies muss aber durch moderne Arbeitszeit- und Ort-Modelle und entsprechende Ablauforganisationen dokumentiert und vertraglich vereinbart sein und letztlich auch so nachweisbar eingehalten werden**

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

center of competence BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.